

Anlage zur Begründung

1. VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH ANLAGE 2 BAUGB

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seelachfeld“ - umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 76.500 m². Die maximal zulässige überbaubare Grundfläche beträgt für Wohn- und Mischbauflächen rd. GR = 20.800 m². Somit wird der untere Schwellenwert von 20.000 m² überschritten, so dass es einer Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB bedarf.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wird im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den zuständigen Fachbehörden zugeschickt, die somit gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt werden.

2. PRÜFBOGEN

Prüfmerkmale gemäß Anlage 2 BauGB		Überschlägige Prüfung		
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf			
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des UVPG setzt	erheblich	X	unerheblich
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	erheblich	X	unerheblich
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	erheblich	X	unerheblich
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	erheblich	X	unerheblich
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	erheblich	X	unerheblich
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf			
2.1.	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	erheblich	X	unerheblich
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	erheblich	X	unerheblich
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	erheblich	X	unerheblich
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	erheblich	X	unerheblich

2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten		erheblich	X	unerheblich
2.6	folgende Gebiete:				
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen
2.6.2	Naturschutzgebiete gem. §23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen
	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.		erheblich betroffen	X	nicht erheblich betroffen

3. ERLÄUTERUNG ZUR EINORDNUNG DER KRITERIEN

1.	Merkmale des Bebauungsplans	
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des UVPG setzt	Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der zum überwiegenden Teil umgesetzt worden ist, Ausweisung von 1.550 m ² neuen Bauflächen. Durch die Änderung des Planungsrechtes werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht. Die Änderungen dienen der städtebaulichen Nach-

		verdichtung des Gebiets und verbessern die Gestaltungsmöglichkeiten auf den einzelnen Grundstücken.
1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Seelachfeld II“, zuletzt geändert am 07.11.2007 (1. Änderung), der für den Bereich WA „Allgemeines Wohngebiet“ und MD „Dorfgebiet“ festsetzt. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird eine gestalterische Festsetzung bzgl. Einfriedungen leicht aufgeweitet und es werden 1.550 m ² neues Bauland durch die Inanspruchnahme von Innenbereichsflächen geschaffen. Die entgegenstehenden Festsetzungen aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan (Seelachfeld II und Seelachfeld II - 1. Änderung) werden durch die Festsetzungen der 2. Änderung ersetzt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bächingen a.d.B. entwickelt.
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Die nachhaltige Entwicklung wird durch die Stärkung der Innenentwicklung gefördert. Ziel der Planung ist eine bessere Ausnutzung zur Verfügung stehender Flächen im Innenbereich zu ermöglichen sowie gestalterische Festsetzungen in geringem Maß auf zu weiten um den aktuellen gestalterischen Anforderungen von Bauherren nachzukommen und Bauflächen für diese attraktiv zu gestalten.
1.4	Für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Durch die nur geringfügigen Änderungen der Festsetzungen sowie der geringfügigen Erweiterung des Baulands kommt es nicht zu gesundheitsbezogenen Problemen.
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans wird keine erhebliche Änderung des Eingriffs bezüglich nationaler und europäischer Umweltvorschriften inkl. Artenschutz vorbereitet. Es wird lediglich ein bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan mit bestehender Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) den aktuellen Anforderungen und Möglichkeiten (Flächenverfügbarkeit) angepasst.
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
2.1.	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, die über diejenigen hinausgehen, die durch die geltenden Bebauungspläne begründet werden.
2.2	kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	tritt nicht auf
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	tritt nicht auf
2.4	Umfang und die räumliche Ausdeh-	Durch die Änderung der Art und des Maß der bauli-

	nung der Auswirkungen	chen Nutzung werden 1.550 m ² Grünfläche zu allgemeinem Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Die gesamte räumliche Ausdehnung des Plangebiets ändert sich nicht. Es gibt Anpassungen gestalterischer Festsetzungen zu Einfriedungen.
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennutzung im betroffenen Gebiet zu erwarten. Es gibt keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.
2.6	Besonders geschützte Gebiete	
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nicht vorhanden
2.6.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Nicht vorhanden
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.2 erfasst	Nicht vorhanden
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG	Nicht vorhanden
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG	Nicht vorhanden
2.6.6	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Nicht vorhanden
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Nicht vorhanden
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht vorhanden